**Zeitschrift:** Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee

und Kader

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 57 (1982)

**Heft:** 10

Rubrik: Termine

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- Es sollen nur gute Leute (keine «Abenteurer») herangezogen werden. Das Korps ist eine Art von «Aushängeschild» für unser Land. Die Auswahl ist nach einem besondern Selektionssystem zu treffen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme muss für mindestens 6 Monate abgegeben werden; dazu kommt eine Vorbereitungszeit in der Heimat.
- Besondere Aufmerksamkeit ist dem Kaderproblem zu widmen. Insbesondere sind einsatzfähige Stäbe mit geeigneten (sprachkundigen!) Fachleuten nötig.
- Organisatorisch ist eine «Basisorganisation» (Kopforganisation) notwendig, welche Planung, Versorgung und Betreuung besorgt und in welcher die Grundausbildung erfolgt. In der Basis sind dauernd gewisse Personalreserven auf Abruf bereit; auch enthält sie die Materialdepots.
- Die Grundausbildung im Blick auf die neuartige Aufgabe hat schon in der Heimat zu erfolgen, wobei ein möglichst vielseitiger Einsatz vorzubereiten ist.
- Die Probleme der Verbindung und des Transportwesens sind gründlich zu planen und vorzubereiten.
- Rechnung zu tragen ist auch den psychologischen Anforderungen eines länger dauernden Einsatzes in der Ferne.
- Die Regelung der Kommandoverhältnisse und der Verantwortungen ist klar festzulegen:
- gegenüber den heimatlichen Instanzen,
- im grossen Rahmen der Einsatzorganisation.
  Erforderlich ist die Festlegung des Verhaltens für
- Erforderlich ist die Festlegung des Verhaltens für den Fall einer Mobilmachung in der Heimat (Rückkehr? Verbleiben?).
- Nötig werden kann unter Umständen eine Anpassung der militärischen Grade unserer Delegationschefs an den internationalen Stand, um sie auf eine Gradstufe zu stellen, in der sie gegenüber andern

- Delegationen nicht zurückstehen (evtl temporäre Beförderungen).
- Der ganze Einsatz bedarf einer vorausgehenden Rekognoszierung an Ort und Stelle.
- Die bisherigen Erfahrungen anderer neutraler Länder (Schweden, Österreich) sind auszuwerten und für unsere Vorarbeiten heranzuziehen.

Bei der Prüfung der *militärischen Aspekte* eines Einsatzes schweizerischer Truppen im Ausland ist vorerst festzustellen, dass die *Bundesverfassung* keine Bestimmungen enthält, welche hierfür herangezogen werden könnten. Unser inländisches Recht ist ganz auf den Dienst in der Heimat, dh die Verteidigung des Landes ausgerichtet. Umgekehrt darf unseres Erachtens wohl davon ausgegangen werden, dass das gültige Verfassungsrecht (Art 2, 11, 12, 85/6, 85/9, 102/11) solche Einsätze *nicht verbieten* würde. (Immerhin hat auch die da und dort vertretene Überlegung, dass der Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland eine Verfassungsänderung erfordern würde, beachtenswerte Argumente für sich.)

Auch unser militärisches Grundgesetz, das Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO), liegt mit seiner rechtlichen Regelung des Militärdienstes in der Armee auf einer andern Ebene. Die MO regelt die inländische schweizerische Landesverteidigung im Rahmen der Miliz. Nach Sinn und Struktur dieses Gesetzes würde eine blosse Teilrevision der MO für Auslandeinsätze nicht genügen. Nötig wäre deshalb ein selbständiges, eigenes (referendumspflichtiges) Bundesgesetz, das sich ausschliesslich mit dieser Materie befasst und Einzelheiten ordnet. Dieses Gesetz hätte für diesen Bereich die MO zu ersetzen. Insbesondere hätte es zu regeln:

- das Prinzip der Freiwilligkeit,
- die Mindestdauer der Dienstleistung,
- die Entschädigungen (diese müssen attraktiv genug sein),
- die Rechtsstellung der Schweizer Blauhelme (im Verhältnis zur Heimat und zur internationalen Instanz),
- Die Anrechnung auf die Instruktionsdienstpflicht in der Armee,
- die Regelung im aktiven Dienst,
- den Verzicht auf den Wehrpflichtersatz,
- die Anpassung des Militärstrafrechts, insbesondere für das Disziplinarrecht,
- die Sozialregelungen, insbesondere
  - die Militärversicherung und die notwendigen Zusatzversicherungen, wobei der Bund der Versicherer ist,
  - des Erwerbsersatz,
  - die Urlaube (im Land und in der Heimat),
- die persönliche und kollektive Ausrüstung.

Diese Übersicht über die Voraussetzungen und die zutreffenden Vorbereitungsmassnahmen dürften zeigen, dass es sich bei einem militärischen Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland im Rahmen der Friedenswahrung um einen recht komplizierten Vorgang handelt. Es stellen sich dabei vielfache Probleme, die gründlich abgeklärt und geprüft werden müssen. Sicher dürfen uns diese nicht davon abhalten, diesen Schritt zu tun, wenn er sich im Interesse unserer Stellung in der Völkergemeinde und im Dienste des Friedens als notwendig erweisen sollte. Aber sichen wir diese neuartige Aufgabe erst dann anstreben, wenn alle Vorarbeiten in Gründlichkeit und Voraussicht getroffen worden sind.



#### 1982

#### Oktober

10.

	28. Altdorfer Waffenlauf
10.	Adligenswil
	(UOV Amt Habsburg)
	21. Habsburger Patrouillenlauf
17.	Lützelflüh
	<ol> <li>Gotthelfstafette,</li> </ol>
	organisiert vom
	Nationalmannschaftskader
	der modernen Fünfkämpfer
23.	UOG Zürichsee rechtes Ufer
	<ol><li>Nachtpatrouillenlauf</li></ol>
24.	Kriens (UOV)
	Krienser Waffenlauf

Altdorf (UOV)

#### November

6. Langenthal
Nacht-OL
der Kantonalbernischen
Offiziersgesellschaft

6./7. SVMLT
Sektion Zentralschweiz
24. Zentralschweizer
Nachtdistanzmarsch nach
Littau
20. Sempach (LKUOV)
Soldatengedenkfeier

Frauenfeld

Militärwettmarsch

## Dezember

21.

Brugg (SUOV)
 Zentralkurse für Übungsleiter und Präsidenten

#### 1983

#### Januar

 Hinwil ZH
 39. Kant Militär Skiwettkämpfe des KUOV Zürich und Schaffhausen mit Schiessen und HG Werfen

# März

11./13. Zweisimmen–Lenk (UOV Obersimmental)
 Schweiz Wintergebirgsskilauf
 18./20. Andermatt (Stab GA)

Winter-Armeemeisterschaften

April

14./15. 19. Berner Zwei-Abend-MarschBern und Umgebung

23. UOV Zug

15. Marsch um den Zugersee

29./30. Stans-Alpnach

5. Schweiz Train Wettkämpfe

## Mai

6./8. Solothurn (Schweiz Fourierverband)19. Schweiz Wettkampftage der hellgrünen Verbände

7. Genève (Schweiz Unteroffiziersverband) Delegiertenversammlung

14. Luzern (Schweizer Soldat)
Generalversammlung der Verlagsgenossenschaft

14./15. 24. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch Bern und Umgebung

27./29. Ganze Schweiz Feldschiessen

#### Juni

Biel
 100-km-Lauf von Biel
 und 6. Militärischer Gruppenwettkampf mit inter Beteiligung

Nordwestschweiz KUT

+ Ziviler Einzelwettkampf

# September

Genf (SUOV)
 Schweiz Juniorenwettkämpfe

 Thun
 Veteranentagung SUOV